



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0615

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.11.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	16.11.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bildung eines Jugendamtselternbeirats Hennef nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Mitteilungstext

1. Elternbeirat / Jugendamtselternbeirat

Gemäß § 9 Abs. 3 des KiBiz hat der Träger einer Kindertageseinrichtung mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einzuberufen, die den Elternbeirat für die jeweilige Kindertageseinrichtung wählt. Die Einberufung und die Wahl des Elternbeirats müssen bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres statt gefunden haben.

Diese Praxis wird auch für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hennef durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 6 KiBiz **können sich** die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

Die Wahl des Jugendamtselternbeirates ist nur gültig, wenn sich **15 % der Elternbeiräte** an der Wahl beteiligt haben.

Gemäß einer entsprechenden Mitteilung des Ministeriums besteht also keine Verpflichtung zur Bildung eines Jugendamtselternbeirates. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt damit ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen (so auch Empfehlungen des Landesjugendamtes). Zweck des Zusammenschlusses ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht um eine Interessensvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch z. B. gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen. Hier war auch der größte Kritikpunkt, vor allem von den Trägern der Jugendhilfe, zu sehen bei der Novellierung des Gesetzes.

Die Regelung ist umstritten, auch im Hinblick auf die verantwortliche Jugendhilfeplanung und Steuerungsfunktion.

Daneben ist zu beachten, dass auch alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger berücksichtigt werden müssen. Nach einschlägiger Empfehlung / Sekundärliteratur (siehe auch Arbeitshilfen des Landesjugendamtes) sind auch die privat gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 – 16 KiBiz unterliegen, aber keine Finanzierung erhalten, eingeschlossen. Nicht dagegen z.B. heilpädagogische Einrichtungen und Spielgruppen. Grundlage: § 6 Abs. 2 KiBiz.

Übertragen auf die Stadt Hennef bedeutet dies, dass mindestens 15 % der 25 Einrichtungen der freien Träger und städtischer Trägerschaft zuzüglich der gewerblichen Einrichtung einen Jugendamtseaternbeirat wünschen müssen. Selbst wenn man nur die Einrichtungen der freien Träger und die städtischen Einrichtungen berücksichtigt, wären dies mindestens 4 Elternbeiräte.

Die weitere Einrichtung des privat gewerblichen Trägers „Waldkinderhaus“ erhöht diese Zahl noch nicht.

Zum Stand 03.11.2011 haben Elternbeiratsmitglieder aus den nachstehenden Einrichtungen Interesse an einer Wahl zum Jugendamtseaternbeirat bekundet:

- Katholische Kindertageseinrichtung / Familienzentrum St. Michael
- Katholische Kindertageseinrichtung / Familienzentrum Liebfrauen
- Katholische Kindertageseinrichtung St. Johannes der Täufer
- Katholische Kindertageseinrichtung / Familienzentrum St. Simon und Judas
- Städtische Kindertageseinrichtung Hennef – Allner

Die erforderlichen 15 % werden somit erreicht.

Der jeweilige Elternbeirat kann je ein Mitglied, eine Stellvertretung pro Einrichtung benennen. Pro Kindertageseinrichtung kann also nur eine Stimme abgegeben werden. Diese können dann den Jugendamtseaternbeirat bilden / wählen.

Wichtige Voraussetzung ist auch, dass sich mindestens 4 Einrichtungen nun an der Wahl beteiligen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef wird den Elternbeiräten anbieten, die erste Sitzung in einem geeigneten Raum zu moderieren.

Danach ist es aber Aufgabe vom Vorstand, die Geschäftsführung, Einladung und Protokollführung zu übernehmen.

Wenn der Jugendamtseaternbeirat gegründet wurde, wird der Jugendhilfeausschuss umgehend informiert.

2. Auf Grund verschiedener Nachfragen und anstehender Termine noch ein Hinweis:

Die vorgesehen Mitwirkungsmöglichkeiten nach dem KiBiz haben sich gegenüber dem GTK nicht verändert. Sie sind nicht im Sinne von Mitbestimmung zu verstehen, sondern als Gelegenheit, sich zu äußern.

Sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen, als auch für den örtlichen Jugendhilfeträger gilt, dass die Entscheidungen, insbesondere über Finanzen, Personal, Konzeption von Einrichtungen (einschließlich Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien) nicht einer Mitentscheidung / Mitbestimmung durch die Eltern unterliegen.

Dies bedeutet aber keineswegs den Verlust einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Jugendamt und Eltern. Mit der gesetzlichen Regelung soll die Elternmitwirkung und die Transparenz der Arbeit der Kindertageseinrichtung (insbesondere pädagogisches Konzept) erhöht werden und somit das Vertrauen der Eltern als Basis des Zusammenwirkens im Alltag gefördert werden.

Im Auftrag

Jonny Hoffmann